

Erläuterung zum Ablauf über die Möglichkeit, Mitgliedsbeiträge ab 2020 vom Hauptverein einzuziehen bzw. Mitgliedsbeiträge ab 2020 (freiwillig) an den Hauptverein zu überweisen.

Vorläufiger Ablauf in der Übergangs- bzw. Anfangsphase ist wie folgt geplant:

- Wenn dem Hauptkassierer für Mitgliedsbeiträge ab 2020 ein SEPA-Lastschriftmandat im Original unterschrieben vorliegt, können diese Beiträge in der 1. Januarwoche eingezogen werden.
- Möglicherweise kann es in der Anlaufphase noch zu Verzögerungen kommen (bei der Bank sind zunächst Einreichungsfristen/Vorlauf von ein paar Tagen einzuhalten).
- Ab Belastung auf dem Konto des Mitgliedes beginnt eine Widerspruchs- bzw. Rückgabefrist von acht Wochen. Rückläufer aus sonstigen Gründen (z.B. falsches Konto, keine Deckung, etc.), werden erfahrungsgemäß innerhalb weniger Tage bekannt. Eine Klärung diesbezüglich geht vom Hauptkassierer aus.
- Nach Ablauf der Widerspruchsfrist von acht Wochen erhalten die Gruppen den satzungsgemäßen Gruppen-Anteil überwiesen. Rechnerisch wäre das ca. 1. Märzwoche. (evtl. auch früher, das muss sich erst einspielen). Die Gruppenkassierer erhalten entsprechend eine Liste der betroffenen Mitglieder, auch für die Mitglieder, die möglicherweise freiwillig ihren Beitrag an den Hauptverein überwiesen haben.
- Für Beiträge, welche in der Übergangsphase noch auf die Gruppenkonten überwiesen werden, bleibt es zunächst dabei, dass die Gruppenkassierer den anteiligen Beitrag bis zum 15.05. an den Hauptverein abführen müssen (wie üblich, mit einer dafür vorgesehenen Auflistung an den Hauptkassierer). Das gilt auch für Barzahler.

Vorläufiger Ablauf zum Aushändigen der Mitgliedsausweise

(bei Vorliegen eines Lastschriftmandates, oder freiwilliger Überweisung an den Hauptverein):

Das Aushändigen der Mitgliedsausweise erfolgt zunächst noch über die Gruppenkassierer. Eine Änderung dieser bisherigen Vorgehensweise ist erst nach Beschluss über einen Antrag zur GV möglich.

- Ab Abbuchung (+ ein paar Tage, wg. Rückläufern aus sonstigen Gründen) bekommen die Gruppenkassierer eine Mitteilung, welche Mitgliedsausweise ausgestellt werden dürfen (also ohne Berücksichtigung der acht Wochen Widerspruchsfrist).
- Porto für den Versand der Mitgliedsausweise teilen die Gruppenkassierer dem Hauptkassierer durch Abrechnung mit und bekommen den verauslagten Betrag erstattet bzw. können das verauslagte Porto mit möglicherweise noch an den Hauptverein abzuführenden anteiligen Beiträgen verrechnen.